

**Bayerischer Landtag**

6. Legislaturperiode

**Beilage 1016**

(Vergl. Beilagen 1011, 1012, 1015)

**Beschluß**

Der  
Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung

Der Bayerische Landtag hat in seiner 43. Sitzung am 29. April 1968 die von der Bayerischen Staatsregierung gemäß Art. 74 Abs. 3 BV vorgelegten Volksbegehren, und zwar

- a) Volksbegehren der SPD/FDP auf Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern mit dem Kennwort „Christliche Gemeinschaftsschule“ (Beilage 756)
- b) Volksbegehren der CSU auf Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern mit dem Kennwort „CSU-Christliche Volksschule“ (Beilage 756)

abgelehnt.

In seiner 44. Sitzung am 30. April 1968 hat der Bayerische Landtag gemäß Art. 74 Abs. 4 BV folgendes Gesetz zu Art. 135 der Bayerischen Verfassung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen:

**Gesetz**

zur Änderung des Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern

**Art. 1**

Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 erhält folgende Fassung:

**„Art. 135**

Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle Volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.“

**Art. 2**

Das Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.

M ü n c h e n , den 30. April 1968

**Der Präsident:**

I. V.

gez. Dr. Hoegner

**Beilage 1017**

(Vergl. Beilagen 1010, 1013)

**Beschluß**

Der  
Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten für Landtagswahlen (Beilage 915)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetz**

über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

**Art. 1**

Umfang der Erstattung

(1) Den politischen Parteien wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahlen gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen und nach dem endgültigen Wahlergebnis im Lande insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen oder mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreis erhalten haben.

(2) Der Zuschuß nach Abs. 1 wird mit einem Betrag von 1.50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahlen pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale). Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf die nach Abs. 1 bezugsberechtigten Parteien nach dem Verhältnis der erzielten Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

**Art. 2**

Erstattungsverfahren

(1) Die Parteien können die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten (Art. 1) nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich beantragen. Der Präsident des Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt. Abschlagszahlungen nach Art. 3 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

(3) Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Landtags die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für Wahlkampfkosten, die nach Art. 1 Abs. 1 erstattungsfähig sind, Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages aufgewendet wurden. Die Erklä-